

Rechtstipp

Dicke Luft im Betrieb!

Der Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz wird zunehmend groß geschrieben und führt im Allgemeinen zu keinen Konflikten. Ausnahmen sind das betriebliche Rauchverbot und der Streit um (bezahlte) Raucherpausen. Auf der einen Seite stehen die Raucher, die auf „die Zigarette zwischendurch“ nicht verzichten können, auf der anderen Seite die Nichtraucher, die vor den Gefahren des Passivrauchens geschützt werden wollen.

Gesetzlicher Gesundheitsschutz

Der Arbeitgeber muss in Konkretisierung seiner Schutz- und Fürsorgepflichten aus § 618 Abs. 1 BGB gem. § 5 Abs. 1 ArbStättV für einen wirksamen Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz sorgen und dafür die erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

Anspruch auf tabakrauchfreien Arbeitsplatz

Die Rechtsprechung hat aus den beiden oben genannten Vorschriften einen Anspruch des Arbeitnehmers auf einen tabakrauchfreien Arbeitsplatz hergeleitet. Der Arbeitgeber muss deshalb sicherstellen, dass ein Nichtraucher an seinem Arbeitsplatz, aber auch in anderen Räumlichkeiten der Arbeitsstätte wie Toiletten und Pausenräumen keinem Zigarettenqualm ausgesetzt ist. Es ist verhältnismäßig, das Rauchen nur außerhalb der Betriebsräume und nur auf einem Teil des Freigeländes in einem überdachten Unterstand zu gestatten. Der mit dem Rauchverbot verfolgte Zweck, Nichtraucher vor Gefahren und



Torsten Lehmkuhler ist Fachanwalt für Arbeitsrecht bei der SLP Anwaltskanzlei GmbH, Reutlingen.

Belästigung zu schützen, rechtfertigt es allerdings in der Regel nicht, das Rauchen auf dem gesamten Freigelände zu verbieten.

Keine zusätzliche Raucherpause

Ein häufig anzutreffender Rechtsirrtum unter Rauchern ist, dass ihnen bei einem Verbot des Rauchens am Arbeitsplatz zusätzliche Pausen während der Arbeitszeit zustünden. Ein solcher Anspruch besteht nicht. Dies hat jüngst das LAG Düsseldorf bestätigt und ausgeführt, dass das Verbot zusätzlicher Raucherpausen keinen unzulässigen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG darstelle (LAG Düsseldorf, Beschluss v. 19.04.2016 - 14 TaBV 6/16).

Praxishinweis:

Im Fall der Gewährung von Raucherpausen kann und sollte der Arbeitgeber anordnen, dass diese ausgestempelt werden müssen. Der Arbeitnehmer kann von dem Arbeitgeber keine Bezahlung dieser – allein seinem persönlichen Bedürfnis geschuldeten – Zeit verlangen. ■

► www.slp-anwaltskanzlei.de

Steuertipp

Höhe des Elterngelds optimieren

Arbeitgeber sollten schwangere Mitarbeiterinnen darauf hinweisen, dass durch einen rechtzeitigen Wechsel der Steuerklasse, die Höhe des Elterngelds optimiert werden kann. Die Steuerklasse hat unmittelbar Auswirkungen auf die Höhe des Nettogehalts und damit auf die Höhe des Elterngelds. Damit bei der Berechnung des Elterngelds ein Steuerklassenwechsel berücksichtigt wird, muss er mindestens sieben Monate vor der Geburt des Kindes erfolgt sein. Dabei sollte man zwei Dinge berücksichtigen:

1. Ein Wechsel der Steuerklasse gilt erst ab dem Monat, der dem Antragsmonat folgt.
2. Grundsätzlich ist nur ein Steuerklassenwechsel pro Kalenderjahr möglich.

Ehepaare haben mehrere Wahlmöglichkeiten. Sie können für beide Ehepartner die Steuerklasse IV oder IV mit Faktor wählen oder für einen Ehepartner Steuerklasse III und für den anderen Steuerklasse V.

Neue EU-Erbrechtsverordnung

Die neue EU-Erbrechtsverordnung gilt für Erbfälle ab dem 17. August 2015. Das jeweils anwendbare Erbrecht richtet sich künftig nicht mehr nach der Staatsangehörigkeit des Erblassers, sondern nach dessen Wohnsitz beziehungsweise gewöhnlichem



Joachim Schramm ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Vorsitzender der Steuerpolitischen Kommission von „Die Familienunternehmer“.

Aufenthalt (Domizilprinzip). Allerdings kann ein EU-Bürger durch ein Testament oder einen Erbvertrag das Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, als anwendbares Recht wählen (Heimatrecht). Darauf sollte man mit Wohnsitz im EU-Ausland bei der Aufsetzung eines Testaments unbedingt achten. Wurde das Testament nach dem Heimatrecht aufgesetzt und gilt dann spanisches Recht, weil der Erblasser auf Mallorca lebt, kann es im Erbfall zu erheblichen Problemen kommen. Die Beratung durch einen Experten ist empfehlenswert. Das gilt auch für EU-Bürger, die in einem so genannten Drittstaat wie der Schweiz oder den USA ansässig sind. Die EU-Erbrechtsverordnung enthält weder Regelungen für den Fall der vorweggenommenen Erbfolge, wenn Vermögen zu Lebzeiten durch Schenkung übertragen wird, noch für Verträge zugunsten Dritter wie Lebensversicherungen.

► www.schramm-und-partner.de